

## Frist zur Geltendmachung der Gebühren (§ 38 Abs 1 GebAG)

1. Bei der Frist des § 38 Abs 1 GebAG zur Geltendmachung der Gebühren handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt.
2. Die Bestimmungen des III. Abschnitts des GebAG, wozu auch § 38 Abs 1 GebAG gehört, gelten auch für von der Staatsanwaltschaft bestellte Sachverständige mit der Maßgabe, dass anstelle des Gerichts außer in Ansehung des Gebührenbestimmungsverfahrens die Staatsanwaltschaft tritt, vor der die Beweisaufnahme stattgefunden hat.

### OLG Graz vom 11. August 2022, 10 Bs 123/22x

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt langte am 19. 10. 2021 das schriftliche unfallchirurgische Gutachten des Sachverständigen Dr. N. N. samt Gebührennote über (insgesamt) € 668,- ein. Nach Einwendungen des Revisors (gegen die Verzeichnung von Pauschalbeträgen für die Befundung von MRT-Bildern und gegen die Höhe der Mühewaltungsgebühr) übermittelte der Sachverständige am 10. 11. 2021 eine korrigierte Gebührennote über (nunmehr) insgesamt € 719,50 und erläuterte dies – soweit hier relevant – dahin, dass die befundeten MRT-Serien 27 Folien mit 1.555 Einzelbildern umfassten. Um eine überhöhte Gebühr zu vermeiden, habe er dafür ursprünglich einen Pauschalbetrag von € 150,- pro Befundung verrechnet. Da dies „nicht erwünscht“ sei, wende er nun den Pauschalbetrag von € 15,15 pro befundeter Folie an.

Entgegen dem (weiteren) Einwand des Revisors, wonach ein € 668,- übersteigender Gebührenanspruch wegen Verstreichens der Präklusivfrist des § 38 Abs 1 GebAG nicht bestehe, bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit € 719,-.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Revisors mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 668,- zu bestimmen und das Mehrbegehren von € 51,50 abzuweisen.

Das Rechtsmittel ist berechtigt.

Gemäß § 38 Abs 1 Satz 1 GebAG in der hier noch anzuwendenden (vgl § 69a Abs 4 GebAG) Fassung vor BGBl I 2021/202 hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 38 GebAG Anm 7 und E 71 ff).

Die Bestimmungen des III. Abschnitts des GebAG, wozu auch § 38 Abs 1 GebAG gehört, gelten nach § 52 Abs 1 GebAG auch für von der Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs 3 StPO bestellte Sachverständige mit der Maßgabe, dass anstelle des Gerichts außer in Ansehung des Gebührenbestimmungsverfahrens die Staatsanwaltschaft tritt, vor der die Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Fallbezogen war die Tätigkeit des Sachverständigen mit der schriftlichen Erstattung des auftragsgemäßen Gutachtens, somit am 19. 10. 2021, abgeschlossen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 33 und E 42). Innerhalb der 14-tägigen Ausschlussfrist des § 38 Abs 1 GebAG wurde lediglich ein Gebührenanspruch von insgesamt € 668,- geltend gemacht. Die – wenn auch infolge von Einwendungen des Revisors – Verzeichnung höherer aufgeschlüsselter Gebühren (hier: von insgesamt € 719,-) anstelle einzelner Pauschalbeträge erfolgte erst nach Ablauf dieser Frist am 10. 11. 2021 und ist insoweit verspätet.

Eine auch außerhalb der 14-Tage-Frist zulässige bloß nachträgliche Aufklärung zu den verzeichneten Gebühren oder eine bloße Verschiebung zwischen Gebührenpositionen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 85) liegt fallbezogen wegen der betragsmäßigen Ausdehnung des Gebührenanspruchs nicht vor (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 140 f).

Die Gebühren des Sachverständigen sind daher entsprechend der Beschwerde des Revisors mit insgesamt € 668,- zu bestimmen.

Der Rechtsmittelausschluss gründet auf § 41 Abs 1 GebAG iVm § 89 Abs 6 StPO.

Die Erlassung einer (geänderten) Auszahlungsanordnung obliegt dem Erstgericht.

### Anmerkung:

*Hinsichtlich Tätigkeiten, die nach dem 30. 6. 2022 vorgenommen worden sind, beträgt die Frist zur Geltendmachung der Gebühren gemäß § 38 Abs 1 GebAG in der Fassung BGBl I 2021/202 nunmehr vier Wochen nach Abschluss der Tätigkeit (statt früher 14 Tage). Daran, dass betragsmäßige Ausdehnungen der verzeichneten Gebühren oder das „Nachschieben“ von Gebührenpositionen nach Ablauf der Frist unzulässig sind, hat sich aber nichts geändert.*

**Manfred Mann-Kommenda**